

Stundenkonto Rechtsgrundlage

Beitrag von „Iteach“ vom 14. März 2018 18:20

Hallo liebe Kollegen,

ich bin mir ziemlich sicher, dass ich irgendwo einmal gelesen habe, dass es nicht zulässig ist, für Stunden, die ausgefallen sind, weil die Klasse z. B. auf einer Studienfahrt ist, ein Arbeitszeitkonto zu führen. Die Arbeitskraft wurde während der Zeit angeboten und stand zur Verfügung. Nur Arbeit war keine da, weil die Klasse weg war. Vertretung gab es auch nicht,

Vielleicht hat jemand - evtl. die Personalräbler unter uns - die Rechtsgrundlage parat.

Vielen Dank

Beitrag von „Valerianus“ vom 14. März 2018 18:51

Für NRW kann eine planmäßige Unterschreitung des Stundenkontingents innerhalb desselben (ausnahmsweise auch des nächsten) Schuljahres ausgeglichen werden. Außerplanmäßige Unterschreitung wird innerhalb desselben Monats verrechnet, bei Teilzeitkräften ist das unzulässig (das Land und der Philologenverband gehen von einer Woche aus, die GEW von einer völligen Unzulässigkeit).

Rechtsgrundlagen sind:

§93 SchulG NRW

VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW

RdErl. d. Kultusministeriums v. 11. 6. 1979

In BaWü gilt ähnliches, vgl. dazu [diese Infobroschüre](#) des BLV:

Zitat

Aus dieser Formulierung in § 67 LBG ergibt sich laut Kultusministerium die rechtliche Verpflichtung, dass zunächst abgewartet werden muss, ob Unterrichtsstunden im Laufe des Schuljahres ausfallen. Diese werden dann gegengerechnet und die restlichen zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden werden am Schuljahresende entweder als sogenannte Bugwellenstunde im nächsten Schuljahr gewährt oder in Form einer Mehrarbeitsvergütung ausbezahlt.

Beitrag von „Schiri“ vom 14. März 2018 18:56

Das hilft dir jetzt nur begrenzt aber weil das eine Frage ist, die immer wieder auftaucht, hier die Info dazu bei uns in NRW:

<http://www.brd.nrw.de/schule/personal/mehrarbeit2010.pdf> (S. 4):

Zitat von Mehrarbeitserlass NRW

Zur Ermittlung der im Abrechnungszeitraum (= Kalendermonat) geleisteten Mehrarbeitsstunden sind Ist- und Sollstunden gegenüberzustellen (siehe auch Abschnitt V). Hierbei ist ein Arbeitsausfall, der innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiteintritt und auf den die Lehrkraft einen Rechtsanspruch hat (z.B. bei Erkrankung) auf die Ist-Stundenzahl in gleicher Weise anzurechnen, als wenn die Lehrkraftarbeiten würde. Hat die Lehrkraft keinen Rechtsanspruch auf den Arbeitsausfall (z. B. bei privaten Besorgungen, bei Störung des Dienstbetriebes), dürfen die ausgefallenen Pflichtstunden nicht auf die Ist-Stundenzahl angerechnet werden und müssen mit geleisteten Mehrstunden verrechnet werden (s. Abschnitt V). Verrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

Begriffsbestimmungen:

Ist-Stunden sind

- geleistete Pflicht-Unterrichtsstunden,
- ausgefallene Pflicht-Unterrichtsstunden (anrechenbare Ausfallstunden), sofern auf den Unterrichtsausfall ein Rechtsanspruch besteht oder eine andere dienstliche Tätigkeit ausgeübt wurde,
- geleistete Mehr-Unterrichtsstunden.

Soll-Stunden sind die von einer Lehrkraft zu leistenden individuell festgelegten Pflichtstunden. Auf die Ist-Stunden anrechenbare Ausfallstunden sind solche, auf deren Gewährung aufgrund von Rechtsnormen oder des Tarifrechts ein Anspruch besteht. Sie liegen vor bei Unterrichtsausfall

- an gesetzlichen Feiertagen,
- an Ferientagen,
- Krankheitstagen,

- bei Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (mit Ausnahme privater Besorgungen) und Dienstbefreiung aus den in § 29 TV-L genannten Gründen (z.B. Niederkunft der Ehefrau, Dienstjubiläum, schwere Erkrankung eines Angehörigen etc.),
- infolge Wahrnehmung einer Nebentätigkeit nach § 57 LBG. Anrechenbare Ausfallstunden liegen ferner vor bei Unterrichtsausfall infolge Wahrnehmung anderer dienstlicher Tätigkeiten, z.B. bei Teilnahme
 - an Eltern- und Schülersprechtagen,
 - an Konferenzen und Dienstbesprechungen,
 - an Prüfungen, an Schulveranstaltungen,
 - an auch im dienstlichen Interesse liegenden Fortbildungsveranstaltungen,
 - an Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft,
 - an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen,
 - bei Erledigung von Verwaltungsarbeit.

Als dienstliche Tätigkeiten in diesem Sinne gelten nicht die Zeiten der Unterrichtsvor- und -nachbereitung.

Nicht anrechenbare Ausfallstunden liegen vor bei Pflichtstundenausfall wegen Abwesenheit der Schüler, z. B. in folgenden Fällen:

- bei wetterbedingtem Unterrichtsausfall (Schulfrei wegen Hitze oder Glatteis u.a.)
- **bei Schulwanderungen und Schulfahrten,**
- bei Betriebspрактиka,
- bei vorzeitigem Schulfrei am letzten Tag vor den Ferien, bzw. am Tag der Zeugnisausgabe,
- bei Störung des Dienstbetriebes (z.B. Unbenutzbarkeit von Klassenräumen, Ausfall der Heizung, Wasserrohrbruch und bei Verstößen von Schülern gegen die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht) sowie weggelassen noch nicht eingerichteter Eingangsklassen zu Beginn des Schuljahres,
- bei vorzeitigem Unterrichtsfrei der Abschlussklassen,
- bei der Schließung von Klassen aus gesundheitlichen Gründen.

Pflichtstundenausfall ist in diesen Fällen dennoch, jedoch nur in dem zeitlichen Umfang als geleistete Arbeitszeit zu rechnen (anrechenbar als Ist-Stunden), indem die Lehrkraft anstelle des Unterrichtseinsatzes auf Anordnung der Schulleitung zeitgleich anderweitig dienstlich tätig wird.

Alles anzeigen

In deinem konkreten Fall wäre es **in NRW** also so, dass du in der Tat "Minusstunden" bekämst,

die du durch nicht entgeltbare Mehrarbeit wieder ausgleichen müsstest, bevor du vergütbare Mehrarbeit leisten kannst. Hoffe, die OffBundesland-Antwort ist nicht schlimm und hilft anderen...

edit: Da war Valerianus schneller und präziser 😊

Beitrag von „Plunder“ vom 14. März 2018 19:57

Das ist tatsächlich sehr hilfreich - auch für Nicht-Frager! Vielen Dank an euch!

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 14. März 2018 20:44

Zitat von Valerianus

Für NRW kann eine planmäßige Unterschreitung des Stundenkontingents innerhalb desselben (ausnahmsweise auch des nächsten) Schuljahres ausgeglichen werden.

Das ist aber für die Fragestellung hier nicht relevant.

Das, was du schilderst, bezieht sich z.B. darauf, dass eine Kollegin beispielsweise im 1. Halbjahr 25 Unterrichtsstunden hat, statt 25,5. Ihr kann man dann aber im 2. Halbjahr auch 26 Unterrichtsstunden geben, um das auszugleichen.,

Beitrag von „Valerianus“ vom 15. März 2018 06:38

Im Satz danach kam dann außerplanmäßig, wenn daran etwas nicht relevant war, dann dass es die Auskunft für NRW war. 😊

Beitrag von „Susannea“ vom 15. März 2018 07:14

Das kommt darauf an, ob du Beamter bist, dann regelt es jedes Bundesland einzeln oder Angestellter.

Beim Angestellten ist das der sogenannte Annahmeverzug, den das Arbeitsgesetz regelt und führen von Stundenkontos ist nur mit deiner ausdrücklichen Zustimmung erlaubt.

Beitrag von „Valerianus“ vom 15. März 2018 19:46

Regelt das nicht §10 TV-L und die daraus folgenden Dienstvereinbarungen?

Beitrag von „Susannea“ vom 15. März 2018 20:45

Zitat von Valerianus

Regelt das nicht §10 TV-L und die daraus folgenden Dienstvereinbarungen?

Der kann deine Zustimmung nicht ersetzen. Ein Stundenkonto ist nur mit expliziter Zustimmung des AN zuständig, so sagt es das Arbeitsrecht.

Der TVL sagt ja auch, dass es einvernehmlich zustande kommen muss.

Aber meist ist man ja mit einem Stundenkonto gar nicht so schlecht dran (also zumindest bei uns geht damit so einiges an Sachen, die man sonst nicht machen kann).

Beitrag von „Valerianus“ vom 15. März 2018 22:22

Dazu hätte ich ehrlich gesagt gerne die Rechtsgrundlage, der TV-L ist fast immer sowieso Teil des individuellen Arbeitsvertrags bei angestellten Lehrern, aber vor allem Betriebsvereinbarungen können im Arbeitsvertrag nicht geregelte Aspekte für alle Arbeitnehmer des Betriebs rechtsgültig festlegen. Der TV-L sagt übrigens explizit, dass der Arbeitgeber, das unter gewissen Umständen auch solo durchziehen darf (da Dienstvereinbarungen immer einvernehmlich, bzw. über die Einigungsstelle erfolgen müssen, macht alles andere auch wenig Sinn)